

Aus dem Referat von Horst Heintze, Mitglied des Zentralkomitees der SED, Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Bundesvorstandes des FDGB

Wir gehen in der gewerkschaftlichen Rechtsarbeit davon aus, daß wir mit unserer aktiven Mitarbeit an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung und besonders des sozialistischen Arbeitsrechts eine wesentliche Seite gewerkschaftlicher Interessenvertretung wahrnehmen und als Klassenorganisation einen wichtigen Beitrag zur Festigung der sozialistischen Staatsmacht leisten. Unser Beitrag besteht darin, Recht und Gesetzlichkeit, vor allem das sozialistische Arbeitsrecht, so wirksam zu machen, daß jeden Tag an jedem Arbeitsplatz durch schöpferisches Wettstreifen im sozialistischen Wettbewerb eine gute Tat vollbracht wird.

Verwirklichung des Arbeitsrechts — fester Bestandteil gewerkschaftlicher Leitungstätigkeit

Die Leistungen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zeugen von hohem politischem Bewußtsein und der festen Entschlossenheit, den Kurs der Hauptaufgabe in seiner Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik durch die Sicherung eines dynamischen Leistungsanstiegs unserer Volkswirtschaft erfolgreich weiter fortzusetzen.

Das erfordert, daß die Gewerkschaftsleitungen in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit den staatlichen Leitern die leistungssteigernde und produktivitätsfördernde Wirkung des Arbeitsrechts im sozialistischen Wettbewerb weiter erhöhen. Diese Wirkung fördert sozialistisches Denken und Handeln in den Arbeitskollektiven. Soziale Sicherheit und das tägliche Erlebnis, daß Leistungssteigerung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen fest zusammengehören, festigen die Überzeugung, daß unser sozialistisches Recht das Recht der Arbeiterklasse und aller Werktätigen ist. Noch nie zuvor gab es eine so enge Wechselwirkung zwischen der weiteren Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und der gewerkschaftlichen Rechtsarbeit wie heute.

Unsere gewerkschaftliche Mitarbeit an den neuen Rechtsvorschriften für die gesellschaftlichen Gerichte, an der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ vom 15. Oktober 1982, an der Vorbereitung der Regelungen zur Qualifizierung der Mitwirkung der Werktätigen an der sozialistischen Rationalisierung sowie die weiteren Fortschritte bei der Überarbeitung der Rahmenkollektivverträge sind Beispiele dafür, daß der Auftrag des 10. FDGB-Kongresses, aktiv an der weiteren Ausgestaltung der sozialistischen Rechtsordnung mitzuarbeiten, erfüllt wird.

Verstärkt nehmen die Kreisvorstände des FDGB und die Betriebsgewerkschaftsleitungen darauf Einfluß, die Qualität der Betriebskollektivverträge, der Arbeitsordnungen sowie der Arbeitszeit- und Urlaubspläne weiter zu verbessern. Die Arbeit mit dem Arbeitsgesetzbuch ist fester Bestandteil gewerkschaftlicher Leitungsarbeit. Mit umfangreichen Erfahrungen aus der fünfjährigen Arbeit mit diesem wichtigen Gesetz tragen wir dazu bei, es im täglichen Leben noch besser zu verwirklichen.

Beitrag des Arbeitsrechts zur Durchsetzung der ökonomischen Strategie

Aus den gewachsenen gesellschaftspolitischen Anforderungen, die auf der 5. Tagung des Zentralkomitees der SED umfassend charakterisiert wurden, ergibt sich die Aufgabe, die aktive Rolle des sozialistischen Arbeitsrechts bei der Durchsetzung der ökonomischen Strategie der 80er Jahre bedeutend zu verstärken. Der größere Einfluß der gewerkschaftlichen Leitungstätigkeit auf die Festigung der Einheit von Wirtschafts- und Arbeitsrecht in den Betrieben und Kombinate ist dafür ein wichtiger Beitrag.

Dabei gilt es, jene Rechtsnormen noch umfassender anzuwenden, die alle schöpferischen Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb voll zur Entfaltung bringen, die die sozialistische Rationalisierung beschleunigen, durchsetzen und die aktive Teilnahme der Arbeitskollektive an der

Leitung und Planung der Betriebe und Kombinate sichtbar garantieren. Größte Bedeutung kommt dabei der Arbeit mit den Vorschlägen und Hinweisen aller Werktätigen zu. Auf der 5. Tagung des Zentralkomitees der SED wurde das mit allem Nachdruck gesagt.

Das verpflichtet alle Minister, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe, die Vorschläge und Hinweise der Werktätigen zum Plan 1983 für steigende Leistungen, höhere Arbeitsproduktivität und Effektivität und weiter verbesserte Arbeits- und Lebensbedingungen gründlich auszuwerten, Voraussetzungen für ihre Realisierung zu schaffen und darüber vor den Arbeitskollektiven Rechenschaft zu legen.

Die Neuererbewegung ist und bleibt eine herausragende Kraft unseres ökonomischen und gesellschaftlichen Fortschritts. Die Gewerkschaftsleitungen sollen die Neuerertätigkeit umfassend fördern und das Neuererrecht konsequent durchsetzen. Schwerpunkt dabei sind die sozialistische Rationalisierung und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Gewerkschaftliche Rechtsarbeit besteht dabei darin, die Neuererbewegung im sozialistischen Wettbewerb umfassend zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den Neuereraktiven und den Konfliktkommissionen zu fördern.

Die gewerkschaftliche Mitwirkung an der Gestaltung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Werktätigen bei der sozialistischen Rationalisierung ist unmittelbare gewerkschaftliche Interessenvertretung. Hierbei erhalten die Änderungs- und Überleitungsverträge zunehmende Bedeutung. Die Gewerkschaftsleitungen sollen dabei sichern, daß die Werktätigen bei der Änderung der Arbeitsaufgabe bzw. des Arbeitsplatzes entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt und daß mit ihnen entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen abgeschlossen werden, die sich aus den Rationalisierungsanforderungen ergeben.

Die Erfahrungen zeigen: Je verantwortungsvoller sich die Gewerkschaftsfunktionäre um die scheinbar kleinen und persönlichen Probleme der Werktätigen sorgen, desto größer ist deren Bereitschaft, aktiv an der sozialistischen Rationalisierung mitzuarbeiten. Diese Probleme sind gründlich in den gewerkschaftlichen Mitgliederversammlungen zu behandeln. Das erfordert, daß die staatlichen Leiter vertrauensvoll alle Fragen mit den Werktätigen beraten, sie offen und ehrlich beantworten und gemeinsam mit den Gewerkschaften Lösungswege festlegen.

Anleitung der Konfliktkommissionen

Die Konfliktkommissionen, in denen annähernd 250 000 Gewerkschaftsmitglieder eine vorbildliche Arbeit leisten, haben sich in den vergangenen drei Jahrzehnten zu einem festen Bestandteil sozialistischer Rechtsprechung entwickelt.

Auf der 4. Tagung des Zentralkomitees der SED wurde die weitreichende Bedeutung des neuen Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte hervorgehoben. Diese neuen Rechtsvorschriften wurden von den Gewerkschaften, von Tausenden Gewerkschaftsfunktionären und Mitgliedern von Konfliktkommissionen mitgeschrieben.

Gewerkschaftsleitungen und -Vorstände leisteten in enger Zusammenarbeit mit den Justiz- und Sicherheitsorganen eine umfassende Arbeit zur Vorbereitung und Einführung der neuen Regelungen. Gemeinsam mit Richtern und Staatsanwälten wurden in den vergangenen Monaten Tausende von Schulungsveranstaltungen in Kombinate und Betrieben durchgeführt. Die Gewerkschaften haben die Erläuterung der neuen Rechtsvorschriften mit einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

In der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte geht es jetzt u. a. darum, das Bündnis und die Zusammenarbeit der Gewerkschaften mit den Konfliktkommissionen auf die Abteilungsgewerkschaftsleitungen und Gewerkschaftsgruppen auszudehnen. Den Vertrauensleuten ist durch die Abteilungsgewerkschaftsleitungen zu helfen, die ständige Zusammen-